
Richtlinie des Landkreises Lörrach zur Eingliederungshilfe für die Familienpflege für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach §§ 54 SGB XII i. V. m. 55 Abs 2 Nr. 6 SGB IX

(BWF-Kinder-RL)

Fassung vom 1.10.2010

Vorbemerkung

Die Familienpflege für Kinder und Jugendliche mit Behinderung stellt ein Element der Gesamtversorgung der Betreuung von behinderten Menschen im Landkreis Lörrach dar. Es konkretisiert die Leistungen die sich seit 2008 direkt aus § 54 SGB XII ergeben.

Da ein entsprechender Betreuungsbedarf für Kinder und Jugendliche besteht, ist hierfür eine Regelung zu treffen.

Im Landkreis werden in dieser Hilfeform zukünftig etwa 10 Kinder und Jugendliche betreut.

Die Sozialhilferichtlinien (SHR) 54.11/2 regeln nur die Familienpflege für erwachsene Behinderte, ergänzt durch die Richtlinien des Landkreises vom 1.11.2009. Für die Kinder und Jugendlichen ist daher eine eigenständige Regelung zu treffen.

1. Definition der Familienpflege

Familienpflege für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bedeutet die Aufnahme, Erziehung und Betreuung eines, ausnahmsweise höchstens zweier, Kinde/s/r und Jugendliche/n/r mit Behinderung im Sinne des § 53 Abs 1 Satz 1 SGB XII in einer Pflegefamilie gegen angemessene Erstattung der Aufwendungen.

Aufgabe der Familienpflege ist die Begleitung in der Familie anstelle einer sonst erforderlichen Heimunterbringung.

Die Betreuung sowie die begleitende Beratung des Leistungsberechtigten und der Pflegefamilie werden durch Fachkräfte des Trägers der Familienpflege in Familien sichergestellt. Die Leistungen an diesen Träger werden im Rahmen einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung geregelt.

2. Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die vorübergehend oder auf längere Zeit von der Herkunftsfamilie nicht mehr häuslich betreut werden können und die vor der Aufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Lörrach hatten.

Die Betreuung endet regelmäßig mit dem 18. Lebensjahr bzw. dem Abschluss der Schulzeit. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist die weitere Beschulung jährlich über Schulbescheinigung nachzuweisen.

Ein Übergang in ein BWF ist nicht möglich.

3. Auswahl der Familie

Die Auswahl der Familie erfolgt durch den Träger der Familienpflege.

Die Familie benötigt eine Pflegeerlaubnis, die durch das Jugendamt erteilt wird. Dazu ist der Besuch entsprechender Pflegeelternseminare zwingend erforderlich. Eine Betreuung kommt auch in Betracht wenn die betreuende Familie mit dem Leistungsberechtigten verwandt ist, es sei denn es handelt sich um die Eltern des Kindes.

Die Eignung der Pflegefamilie ist durch den Träger der Familienpflege festzustellen.

Die Familie muss bereit sein die begleitende Beratung des Trägers der Familienpflege anzunehmen.

4. Leistungskonkurrenz

Besteht neben der Behinderung auch ein Bedarf im Rahmen des SGB VIII, wird dieser durch die Leistung der Eingliederungshilfe ebenfalls abgedeckt. Der Träger der Familienpflege arbeitet jedoch eng mit dem Jugendamt zusammen, um den entsprechenden Bedarf zu beobachten und rechtzeitig seitens des Jugendamtes Unterstützung abzurufen.

5. Träger der Familienpflege

Zwischen dem Landkreis Lörrach und dem Träger der Familienpflege wird eine **Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung** durch den Fachbereich Soziales nach Maßgabe der §§ 75 ff SGB XII getroffen.

Der Träger muss die Gewähr dafür bieten, dass die vereinbarten Aufgaben qualifiziert erfüllt werden.

Zwischen Träger, Pflegefamilie und Leistungsberechtigtem bzw. dessen Vertreter wird ein **Betreuungsvertrag** geschlossen, in dem die Rechte und Pflichten der einzelnen Partner festgelegt sind.

6. Vergütung für die Familie

Die Pflegefamilie erhält für das aufgenommene Kind ein monatliches Betreuungsgeld in Höhe von derzeit 420 €, angelehnt an die Sachleistung der Pflegekasse in der niedrigsten Stufe. Sie passt sich bei Änderungen der maßgeblichen Grundlage (36 SGB XI) automatisch an. Daneben wird ein Erziehungszuschlag gewährt der sich an die Leistung des Jugendamtes anlehnt derzeit in Höhe von 250 €. Die Vergütung kann zukünftig durch den Fachbereich Soziales verhandelt werden.

Diese Leistung wird ab dem Tag der Aufnahme in die Familie bis zur Beendigung der Maßnahme gewährt. Auch bei der Internatsunterbringung erfolgt keine Kürzung. Die Abrechnung erfolgt taggenau.

7. Leistungen für das Kind

Der Lebensunterhalt wird über Sozialhilfeleistungen gedeckt, die sich zusammensetzen aus:

- dem maßgeblichen Regelsatz, gekürzt um die in der Miete enthaltenen Anteile für Strom und Warmwasser entsprechend den SHR,
- den erforderlichen Mehrbedarfszuschlägen,
- eines Mietanteils, der sich an der Sozialversicherungsentgeltordnung (derzeit 235,80 €) orientiert,

- dem Krankenversicherungsbeitrag, sofern kein vorrangiger Anspruch auf Familienversicherung besteht.

Eine Erstausstattung für Möbel wird nicht übernommen. Die Sachbezugsverordnung sieht die Vollmöblierung vor.

Bei Internatsaufenthalten werden der Regelsatz und die Mehrbedarfszuschläge gekürzt. Es werden lediglich für die Tage, an denen das Kind sich tatsächlich in der Familie aufhält, der Regelsatz und der Mehrbedarf ausbezahlt.

8. Einkommens- und Vermögenseinsatz

Die Leistungen sind einkommens- und vermögensabhängig nach dem SGB XII. Sowohl die Herkunftsfamilie als auch das aufgenommene Kind werden mit dem Einkommen und Vermögen voll herangezogen. Wird das Kindergeld an die Pflegefamilie übertragen, so wird dies auf die Leistungen für das Kind nach Nr. 7 der RL angerechnet.

9. Unterhaltsleistungen

Etwaige Unterhaltsansprüche werden im Rahmen des Paragraphen 94 SGB XII verfolgt.

10. Weitere Regelungen

Im Übrigen gelten die in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR) jeweils enthaltenen Regelungen. Diese sind vorrangig anzuwenden.

Soweit die zitierten Richtlinien und Gesetzesgrundlagen redaktionell neu bezeichnet werden, werden diese Richtlinien dadurch nicht ungültig.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in Kraft am 1.10.2010